

Az.: 5 A 1015/18.A
4 K 2538/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 6. Mai 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Mai 2018 - 4 K 2538/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den folgenden Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 ZPO). Sie wirft danach insbesondere keine Fragen auf, die höchstrichterlich noch nicht geklärt sind, oder deren Beantwortung im Hinblick auf die einschlägige gesetzliche Regelung oder die durch die bereits vorliegende Rechtsprechung gewährten Auslegungshilfen nicht einfach gelagert erscheint.
- 2 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass die allein geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) und der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 3 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem

erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - A 5 A 586/14 -, juris Rn. 3). Dem genügt das Vorbringen des Klägers nicht.

- 4 Der Kläger wirft die Frage auf, ob bei Verfahren, die die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling betreffen, zwingend eine Güteverhandlung unter Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Vertreters der Beklagten gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO durchzuführen ist. Diese Frage ist bereits nicht klärungsbedürftig, da sie ohne weiteres aufgrund des Gesetzeswortlauts mit Hilfe der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens - verneinend - beantwortet werden kann (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 14. März 2018 - 1 B 9.18 -, juris Rn. 4). Von den verschiedenen zivilprozessualen Vorschriften der §§ 278, § 278a ZPO zu gütlicher Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich, Mediation und außergerichtlicher Konfliktbeilegung erklärt § 173 Satz 1 VwGO für den Verwaltungsgerichtsprozess ausdrücklich lediglich § 278 Abs. 5 und § 278a ZPO für entsprechend anwendbar, welche die Verweisung der Parteien an einen Güterichter sowie die Durchführung einer Mediation oder einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung regeln. Mit der Einführung dieser - begrenzten - Verweisung durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) wollte der Gesetzgeber die insoweit vorher bestehenden Streitfragen bezüglich der Anwendbarkeit der betreffenden zivilprozessualen Vorschriften klären. Von einer weitergehenden Übertragung der zivilprozessualen Vorschriften zur Förderung der Konfliktbeilegung auf den Verwaltungsgerichtsprozess wurde dabei wegen der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gerade abgesehen (BT-Drs. 17/5335, S. 25; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 173 Rn. 4a; Bader, in: Bader/Funke-

Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. 2018, § 173 Rn. 1 ff.; vgl. auch ausführlich Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand September 2018, Rn. 203 ff.). Gesetzeswortlaut und -genese des § 173 Satz 1 VwGO schließen es damit jedenfalls nach der Einführung der enumerativ begrenzten Verweisung auf § 278 Abs. 5 und § 278a ZPO ohne Weiteres aus, neben diesen ausdrücklich benannten Vorschriften auch von einer Anwendbarkeit der § 278 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO im Verwaltungsgerichtsprozess auszugehen (vgl. schon zur früheren Rechtslage SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2011 - A 3 A 334/09 -, juris Rn. 11).

5 Die vom Kläger bezeichnete Frage ist darüber hinaus auch in einem Berufungsverfahren nicht klärungsfähig. Inwieweit das Verwaltungsgericht bezüglich der Durchführung einer Güteverhandlung zu einer anderen Verfahrensbehandlung verpflichtet war, wäre für Berufungsverfahren und -entscheidung ohne Belang. Das Oberverwaltungsgericht prüft gemäß § 128 Satz 1 VwGO in einem Berufungsverfahren den bei ihm angefallenen Streitfall innerhalb des Berufungsantrags in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht, ihm obliegt hingegen nicht eine nachträgliche Kontrolle einzelner, dem Urteil des Verwaltungsgerichts nur vorausliegender Schritte der Verfahrensführung des erstinstanzlichen Verfahrens. Im Berufungsverfahren selbst bedürfte es, selbst wenn man unterstellte, dass die Vorschriften zur Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO von der Generalverweisung des § 173 Satz 1 VwGO erfasst sind, angesichts der unter diesen Umständen anwendbaren Regelung des § 525 Satz 2 ZPO i. V. m. § 173 VwGO jedenfalls nach keiner Betrachtungsweise einer solchen Güteverhandlung. Die vom Kläger aufgeworfene Frage würde sich damit in einem Berufungsverfahren dem Senat nicht zur Entscheidung stellen.

6 b) Auch die gerügte Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor.

7 aa) Der Kläger sieht eine Verletzung rechtlichen Gehörs zum einen darin, dass das Verwaltungsgericht die entscheidungserheblichen Erkenntnismittel ihm gegenüber mit der übersandten Erkenntnismittelliste nicht hinreichend konkretisiert habe. Er meint,

das Verwaltungsgericht sei verpflichtet gewesen, die möglicherweise entscheidungserheblichen Erkenntnismittel "herauszufiltern" und so genau in das Verfahren einzuführen, dass er tatsächlich die Möglichkeit habe, sich von ihnen Kenntnis zu verschaffen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Erforderlich sei ein spezifischer prozessualer Bezug zwischen Erkenntnismittelliste und konkretem Verfahren. Die thematische Untergliederung der Erkenntnismittelliste sichere nicht effektiv sein rechtliches Gehör. Darüber hinaus sei die im Urteil des Verwaltungsgerichts erwähnte Information des libanesischen Gesundheitsministeriums nicht Gegenstand der Erkenntnismittelliste; insoweit fehle es an einer ordnungsgemäßen Einführung in den Rechtsstreit.

8 Mit diesem Vorbringen zeigt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG; § 108 Abs. 2 VwGO) nicht auf.

9 Art. 103 Abs. 1 GG verlangt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Gericht nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse, auch Presseberichte und Behördenauskünfte verwertet, die von den Verfahrensbeteiligten oder vom Gericht im Einzelnen bezeichnet zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind und zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Der pauschale Hinweis auf die allgemeine Lageerkenntnis ohne Angabe von Erkenntnisquellen oder die allein dem Gericht vorliegenden Auskünfte genügt den Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG nicht (BVerfG, Beschl. v. 18. Juli 2001 - 2 BvR 982/00 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.). Die Verfahrensbeteiligten sind in die Lage zu versetzen, auf den Prozess der Sammlung und Sichtung der tatsächlichen Grundlagen einer Entscheidung, der der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung vorausgeht, sachgerecht und effektiv Einfluss nehmen zu können. Nur bei entsprechender Kenntnis können die Verfahrensbeteiligten mögliche Defizite hinsichtlich der zugrunde gelegten Erkenntnismittel und mögliche Fehler bei deren Auswertung durch das in Bezug genommene Gericht feststellen und daraus Schlussfolgerungen für das eigene Prozessverhalten ziehen. Dabei kann es insbesondere von entscheidender Bedeutung sein, auch zu prüfen, ob Erkenntnismittel, die in einer übersandten Erkenntnismittelliste (noch) nicht enthalten sind, eine gefestigte Meinung und Rechtsprechung (nunmehr) in Frage stellen, um dann gegebenenfalls in der mündlichen Verhandlung auf derartige Widersprüche und Diskrepanzen hinzuweisen

und unter Umständen weitere Beweisanträge zu stellen (BVerfG, Beschl. v. 6. Juli 1993 - 2 BvR 514/93 -, juris Rn. 12 f.). Den Beteiligten muss deshalb eine sachgemäße Befassung mit den Erkenntnisgrundlagen ermöglicht werden (HessVGH, Beschl. v. 13. Januar 1994 - 12 UZ 2930/93 -, juris Rn. 6 f.). Dem widerspricht es zwar, eine Vielzahl von über 300 nicht einmal thematisch aufgeschlüsselten Unterlagen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. Juli 1993 - 2 BvR 514/93 - juris Rn. 12 f.). Auch eine große Anzahl mitgeteilter Erkenntnisquellen hindert jedoch eine sachgemäße Befassung nicht, wenn diese nach Themen geordnet und im Übrigen nach Datum, Autor und Adressat hinreichend gekennzeichnet sind (HessVGH, Beschl. v. 13. Januar 1994 - 12 UZ 2930/93 -, juris Rn. 6 f.; GK-AsylG, II - § 78 Rn. 338; vgl. auch OVG NW, Beschl. v. 22. Januar 1996 - 25 A 121/96.A -, juris). Ebenso kann ein Kläger zur Gewährung rechtlichen Gehörs keine Anpassung länderspezifischer Erkenntnismittellisten an den Sach- und Streitstand des jeweiligen Verfahrens durch "Herausfiltern" voraussichtlich nicht einschlägiger Erkenntnismittel beanspruchen, solange die Erkenntnismittelliste es ihm in der bestehenden Form ermöglicht, für seine Fluchtgründe und sein Verfahren potentiell relevante Erkenntnismittel mit ihm zumutbarem Aufwand zu erkennen, diese zu sichten und sich hierzu zu äußern (GK-AsylG, II - § 78 Rn. 338; a. A. Marx, ZAR 2002, S. 404 f.). Eine solche Anpassung wäre dem Verwaltungsgericht - anders als dem Kläger bei seiner Durchsicht der Aufstellung - auch nicht sachgerecht möglich, weil für das Gericht im Vorhinein naturgemäß nicht abschließend prognostizierbar ist, auf welchen Sachvortrag ein Kläger sein Klagebegehren letztlich stützt und inwieweit er bisherigen Vortrag ergänzt oder ändert.

- 10 Dass dem Kläger gemessen hieran die von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistete sachgemäße Befassung mit den vom Verwaltungsgericht verwerteten Erkenntnisgrundlagen nicht ermöglicht worden wäre, lässt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen. Die ihm vom Verwaltungsgericht zuletzt mit der Umladung vom 19. März 2018 übersandte Liste von Erkenntnisquellen mit dem Stand 20. März 2018, die rd. 100 Positionen enthält, ist nach Themen geordnet, die Erkenntnisquellen sind hinsichtlich Datum, Autor und Adressat gekennzeichnet und ihr Inhaltsschwerpunkt wird jeweils schlagwortartig benannt. Diese Aufstellung versetzt den Kläger bezüglich der in ihr konkret bezeichneten Erkenntnismittel deshalb ohne Weiteres in die Lage, für seine Fluchtgründe und sein Verfahren potentiell relevante Erkenntnismittel mit

geringem, ihm zumutbaren Aufwand zu erkennen, diese zu sichten und sich hierzu zu äußern.

11 Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus auch die von ihm verwertete Information des libanesischen Gesundheitsministeriums, die es unter der Webseite www.moph.gov.lb/en/Pages/2/4000/aids recherchiert hat, im Einzelnen bezeichnet zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Eine Aufnahme in die Erkenntnismittelliste ist hierfür entgegen der Auffassung des Klägers nicht Voraussetzung. Bereits seinen Beschluss vom 15. Februar 2018, mit dem es den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, hat das Verwaltungsgericht unter anderem auf die vorgenannte Information gestützt. Sie wurde vom Verwaltungsgericht überdies zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und dort mit dem Kläger erörtert. Der Kläger konnte sich zu dieser Erkenntnisquelle daher äußern und hat dies im Übrigen auch ausführlich gegenüber dem Verwaltungsgericht getan.

12 bb) Der Kläger rügt zum anderen, eine Verletzung rechtlichen Gehörs liege in der Ablehnung seines Beweisantrags.

13 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes und von Medico International zu der Frage beantragt, ob der Kläger im Libanon die ihm zur Behandlung seiner HIV-Infektion verordneten und verabreichten Medikamente oder Medikamente gleichen Wirkstoffs nicht erhält und ob die monatlichen Kosten einer im Libanon durchgeführten anders gearteten antiretroviralen Therapie monatlich bei mehr als 500 US-Dollar liegen und diese Kosten vom libanesischen Gesundheitsministerium oder anderen staatlichen Stellen nicht übernommen werden. Das Verwaltungsgericht hat diesen Beweisantrag unter Verweis auf eine Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 5. April 2005 an das Verwaltungsgericht Stuttgart mit der Begründung abgelehnt, dem Gericht lägen zu den Beweistatsachen bereits ausreichende Erkenntnismittel vor, so dass keine Veranlassung für eine weitere Sachaufklärung gegeben sei. Diese Auskunft sei zwar schon 13 Jahre alt, ihr Fortgelten sei aber nicht erschüttert worden. Für ein Fortgelten sprächen vor allem die Informationen der Internetseite www.moph.gov.lb/en/Pages/2/4000/aids, Stand 24. Mai 2018.

14 Der Kläger meint, die Ablehnung des Beweisantrags mit der Begründung, es lägen bereits Erkenntnismittel vor, finde im Prozessrecht keine Stütze. Eine Ablehnung von Beweisanträgen auf behauptete vorhandene Erkenntnismittel sei nicht zulässig. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Auskunft aus April 2005 sei überholt. Sie sei älter als 13 Jahre und könne im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Libanon etwa aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien, der innenpolitischen Spannungen und der Engpässe im medizinischen Versorgungssystem nicht mehr herangezogen werden. Es gebe auch keine Auskünfte, die ihre inhaltliche Richtigkeit stützten. Die vom Verwaltungsgericht benannte Internetseite enthalte keine konkreten Auskünfte zur Erlangung der Medikamente und der konkreten Finanzierung. Beide Erkenntnismittel enthielten keine Angaben zur Kostenlast. Bei der vom Gericht benannten Internetseite handele es sich überdies um eine Seite der libanesischen Regierung; derartige Auskünfte der Regierung seien aufgrund der angespannten innenpolitischen Situation im Libanon im Hinblick auf die Beruhigung der Bevölkerung kritisch zu hinterfragen.

15 Auch hierdurch zeigt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht auf.

16 Art. 103 Abs. 1 GG gibt dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten nicht nur ein Recht darauf, im Verfahren zu Wort zu kommen und sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt sowie zur Rechtslage zu äußern, Anträge und damit auch Beweisanträge zu stellen und Ausführungen zu machen, sondern verpflichtet im Gegenzug auch das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. In diesem Sinne gebietet es Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen der Prozessordnung, erhebliche Beweisanträge zu berücksichtigen. Zwar verbietet es Art. 103 Abs. 1 GG den Gerichten nicht, Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt zu lassen. Jedoch verstößt die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn es im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2016 - 2 BvR 1997/15 -, juris Rn. 15 m. w. N. zur st. Rspr.; BVerfG, Beschl. v. 5. September 2002 - 2 BvR 995/02 -, juris Rn. 11).

17

Liegen zu einer erheblichen Tatsache bereits amtliche Auskünfte oder gutachtliche Stellungnahmen vor, richtet sich die im Ermessen des Gerichts stehende Entscheidung über einen Antrag auf Einholung weiterer Auskünfte oder Gutachten nach § 98 VwGO i.V. m. § 412 Abs. 1 ZPO. Danach kann das Gericht eine weitere Begutachtung anordnen, wenn es die vorliegenden Auskünfte oder Gutachten ohne Rechtsverstoß für ungenügend erachtet (§ 412 Abs. 1 ZPO); einer erneuten Begutachtung bedarf es hingegen entgegen der Auffassung des Klägers jedenfalls dann nicht, wenn das Gegenteil der erneut behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist (§ 244 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 StPO). Ungenügend sind Auskünfte und Gutachten insbesondere dann, wenn sie erkennbare Mängel aufweisen, etwa unvollständig, widersprüchlich oder sonst nicht überzeugend sind, wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der Gutachter erkennbar nicht sachkundig ist bzw. Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Das gerichtliche Ermessen kann sich auch dann zu der Pflicht neuerlicher Begutachtung verdichten, wenn durch neuen entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beteiligten oder eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts die Aktualität der vorliegenden Auskünfte zweifelhaft oder wenn sonst das bisherige Beweisergebnis ernsthaft erschüttert wird. Schließlich kann die Erforderlichkeit der Einholung weiterer Auskünfte oder Gutachten auch darauf beruhen, dass die Fragestellung der bisherigen Gutachten sich - auf Grund tatsächlicher Entwicklungen oder wegen einer Rechtsprechungsänderung - als unzureichend erweist. Reichen indes die in das Verfahren bereits eingeführten Erkenntnismittel zur Beurteilung der geltend gemachten Gefahren aus, kann das Gericht einen Beweisantrag auf Einholung weiterer Auskünfte unter Berufung auf eigene Sachkunde verfahrensfehlerfrei ablehnen, wenn es seine Sachkunde ggf. im Rahmen der Beweiswürdigung darstellt und belegt (BVerwG, Beschluss vom 27. März 2013 - 10 B 34.12 -, juris Rn. 4 m. w. N. zur st. Rspr.). Erforderlich ist in einem solchen Fall, dass das Tatsachengericht seine Entscheidung nachvollziehbar begründet und insbesondere angibt, woher es seine Sachkunde hat. Wie konkret der Nachweis der eigenen Sachkunde des Gerichts zu sein hat, hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere den jeweils in tatsächlicher Hinsicht in dem Verfahren in Streit stehenden Einzelfragen ab; jedenfalls muss der Nachweis plausibel und nachvollziehbar sein und der Verweis auf vorhandene Gutachten und Auskünfte dem Einwand der Beteiligten standhalten, dass in diesen Erkenntnisquellen keine, ungenügende oder widersprüchliche Aussagen zur

Bewertung der aufgeworfenen Tatsachenfragen enthalten seien (BVerfG, Beschl. v. 5. September 2002 - 2 BvR 995/02 -, juris Rn. 11).

- 18 Gemessen hieran legt das Zulassungsvorbringen nicht dar, dass das Verwaltungsgericht die beantragte Einholung einer weiteren amtlichen Auskunft und gutachtlichen Stellungnahmen prozessrechtswidrig abgelehnt hat. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der Beweiswürdigung plausibel und nachvollziehbar dargestellt und belegt, dass die ihm vorliegende Auskunft genügende Aussagen zu den aufgeworfenen Tatsachenfragen enthält, dass ihre Aktualität trotz des seit ihrer Erteilung verstrichenen Zeitraums nicht zweifelhaft ist und dass das bisherige Beweisergebnis auch sonst nicht ernsthaft erschüttert wird.
- 19 Das Verwaltungsgericht ist plausibel und nachvollziehbar davon ausgegangen, dass die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 5. April 2005, die auf der Webseite www.moph.gov.lb/en/Pages/2/4000/aids veröffentlichten Informationen des libanesischen Gesundheitsministeriums und die Angaben des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Libanon, Stand Dezember 2017, zu den vom Kläger aufgeworfenen Fragen, inwieweit im Libanon eine Behandlung konkret mit den ihm verordneten Wirkstoffen gewährleistet ist und ob staatliche Stellen konkret für die Kosten seiner Behandlung aufkommen, inhaltlich im für § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entscheidungserheblichen Umfang genügende - bejahende - Aussagen enthalten, weil sich hieraus ergibt, dass bei allen HIV-Patienten im Libanon eine ausreichende medikamentöse Versorgung im medizinisch-therapeutisch indizierten Umfang gewährleistet und ärztliches Fachwissen hierzu auf hohem Niveau vorhanden ist, wobei nötigenfalls Medikamente auch aus Deutschland eingeführt werden können, und dass prinzipiell alle Aids-Patienten, die - wie der Kläger - libanesischer Staatsangehörige sind, ausnahmslos auf Kosten des libanesischen Gesundheitsministeriums behandelt werden, sodass sie sich lediglich an den Kosten von Laboruntersuchungen und Krankenhausaufenthalten zu einem geringen Teil beteiligen müssen. Der Einwand des Klägers, die Erkenntnismittel enthielten keine Angaben zur Kostenlast, entspricht nicht den Tatsachen. Da es nach den o.g. Informationen generell zutrifft, dass im Libanon Behandlungsmöglichkeiten für HIV-Infektionen im gesamten medizinisch indizierten Umfang und für libanesischer

Staatsangehörige weitgehend kostenfrei eröffnet sind, bedarf es entgegen der Auffassung des Klägers auch keiner konkreteren Auskünfte zur Erlangung der ihm verschriebenen Medikamente und der konkreten Finanzierung.

20 Das Verwaltungsgericht hat auch ausführlich, plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Aktualität der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 5. April 2005 trotz des seit ihrer Erteilung verstrichenen Zeitraums von 13 Jahren nicht zweifelhaft ist und das bisherige Beweisergebnis auch sonst nicht ernsthaft erschüttert wird, weil sich aus den auf der Webseite www.moph.gov.lb/en/Pages/2/4000/aids veröffentlichten aktuellen Informationen des libanesischen Gesundheitsministeriums ergibt, dass diese Auskunft weiterhin zutrifft. Denn dort wird u. a. mitgeteilt, dass antiretrovirale Behandlungen für libanesisch Bürger und palästinensische Flüchtlinge vom Gesundheitsministerium kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Konkrete Erkenntnisse oder sonstige substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass die Auskunft vom 5. April 2005 und die aktuellen Angaben des libanesischen Gesundheitsministeriums unrichtig sein könnten, zeigt der Kläger nicht auf und sind auch sonst nicht ersichtlich. Für seine bloße Vermutung, die libanesisch Regierung stelle in den vorgenannten Informationen die Lage geschönt dar, bringt der Kläger keine Belege vor. Soweit er auf die aktuellen Entwicklungen im Libanon aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien und der innenpolitischen Spannungen verweist und hieraus resultierende Engpässe im medizinischen Versorgungssystem geltend macht, steht dies nicht im Einklang mit den sich auf den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Libanon, Stand Dezember 2017, stützenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts, wonach der Libanon trotz dieser Umstände unverändert über eine relativ gute medizinische Versorgung verfügt.

21 3. Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Dr. Helmert